

„Wie prüfe ich den Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung richtig? Leider finde ich unsere Artikel dort nicht.“



Wir sind ein mittelständisches Unternehmen aus Hessen und müssen uns immer mehr mit der EU-Dual-Use-Verordnung und dem entsprechenden Anhang I befassen. Wir informieren uns fortlaufend – auch über den Anhang I – über die entsprechende Identifikation von Dual-Use-Gütern. Dabei fragen wir uns, was die richtige Vorgehensweise ist, um in der enorm langen Liste des Anhangs I Begrifflichkeiten wie beispielsweise „Reifen für Pannen“, „Drehmomentschlüssel“ und dergleichen mehr zu finden. Wenn ich diese Begriffe suche, finde ich keine Übereinstimmung. Ist damit dann meine Ware genehmigungsfrei? Wie gehe ich bei der Bearbeitung bzw. Identifikation unserer Exportwaren richtig vor?



Von Holger Schmidbaur

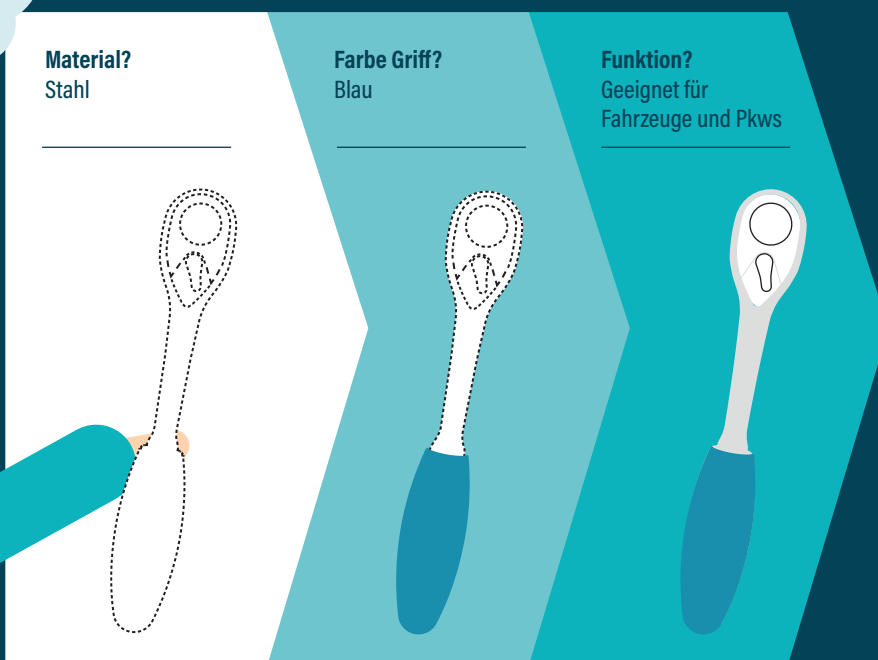
Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung ist technischer Natur und entsprechend sind in diesem Anhang I auch technische Merkmale und technische Beschreibungen von Gütern wiederzufinden. Das bedeutet, dass Sie Produktspezifika, deren technische Details sowie deren mögliche Einsatzfähigkeit prüfen müssen. Deshalb finden Sie in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung die von Ihnen zuvor genannten Begriffe auch nicht. Folglich ist es wenig praktikabel und rechtlich nicht korrekt, diese Vorgehensweise zu nutzen oder sie entsprechend in einem Internal Compliance Program (ICP) oder einer Verfahrensanweisung niederzuschreiben.

Abfrage nach
technischen
Merkmale ...

Material?
Stahl

Farbe Griff?
Blau

Funktion?
Geeignet für
Fahrzeuge und Pkws



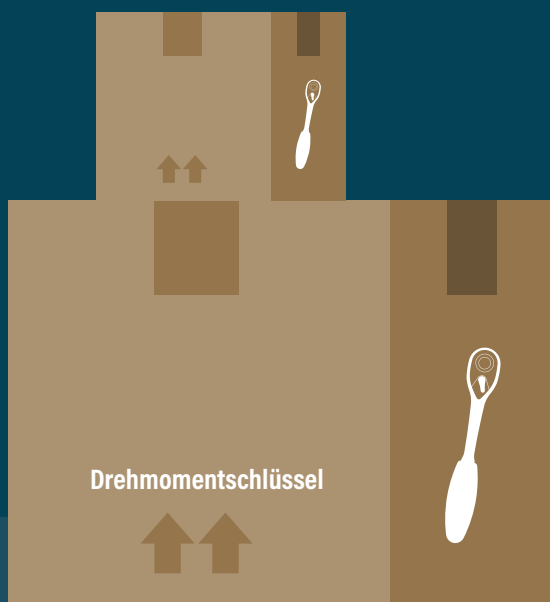
Wenn Sie also nach den von Ihnen genannten Begrifflichkeiten suchen und sie nicht finden, heißt das noch nicht, dass Ihre Güter nicht gelistet sind. Sie haben vielmehr keine Listung finden können, weil Sie falsch gesucht haben. Und eine falsche Suche, auch wenn sie auf einem Irrtum beruht, hilft Ihnen leider nicht, wenn es um einen Verstoß gehen sollte.

In der Praxis helfen Ihnen das Umschlüsselungsverzeichnis des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Hilfestellungen des EZT-online im Rahmen der Ausfuhrmaßnahmen und die zur Ausfuhrmaßnahme gehörenden Fußnoten zu Ihrem Exportprodukt. Hier werden Sie auf mögliche zutreffende Güterlistennummern hingewiesen und können diese prüfen. Ich möchte an dieser Stelle aber betonen, dass sowohl das Umschlüsselungsverzeichnis als auch der EZT-online nur Hilfsinstrumente sind. Eine vollumfängliche Ausschlussmöglichkeit ist leider nur dann gegeben, wenn Sie den kompletten Anhang I auf entsprechendes Nichtvorhandensein der technischen Merkmale in Bezug auf Ihre Güter geprüft haben.

Zugegebenermaßen ist es in der Praxis häufig so, dass die zuvor genannten beiden Hilfsinstrumente genutzt werden und bei entsprechendem Ausschluss der aufgeworfenen Verweise keine weiteren Untersuchungen aufgenommen werden, sodass man zum Ergebnis kommt, dass die Güter nicht gelistet sind. Den Anhang I können Sie rechtlich immer nur dann ausschließen, wenn Ihre Waren eben nicht die geforderten technischen Eigenschaften erfüllen, die auch entsprechend in Anhang I aufgeführt sind. Dies ist auch in Art. 3 der EU-Dual-Use-Verordnung, wie nachstehend dargestellt, bestimmt.

Artikel 3

- (1) Die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig.
- (2) Gemäß Artikel 4, 5, 9 oder 10 kann auch für die Ausfuhr von bestimmten, nicht in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach allen oder bestimmten Bestimmungszielen eine Genehmigung vorgeschrieben werden.



★ FAZIT

Sie werden in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung eher selten die Begrifflichkeiten bzw. die handelstypischen Bezeichnungen Ihrer Güter finden. Deshalb müssen letztlich für eine 100%ig korrekte Abarbeitung stets die technischen Merkmale Ihrer Güter gegen die Listungskriterien geprüft werden. Die vorgenannten Hilfsinstrumente versuchen, den Aufwand zu reduzieren, bieten jedoch keine 100%ige Sicherheit.

